

DOKUMENT 78

MdI Berlin

Fernschreiben Nr. 1138 220161/2268 17 H

An den

Rat des Bezirkes Neubrandenburg

— Abteilung Staatliches Eigentum —

.....

.....

b) Anträge von Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben und noch nicht in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückgekehrt sind, auf Rückgabe ihres Vermögens und Übertragung der Verwaltung an bevollmächtigte Personen sind **nicht** zu bearbeiten. Das gleiche gilt für Anträge von Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den Westzonen Deutschlands oder in den Westsektoren Berlins haben und beibehalten, auf Aufhebung der vorläufigen Verwaltung und Übertragung der Verwaltungen an bevollmächtigte Personen.

Die Räte der Kreise — Referat Staatliches Eigentum — sind entsprechend telefonisch anzuweisen.

c) Die Räte der Kreise, — Referat Staatliches Eigentum — haben die Räte der Städte und Gemeinden telefonisch davon zu unterrichten, daß Anträge auf Übertragung von Vermögenswerten, die nach § 1 oder § 6 der Verordnung vom 17. Juli 1952 behandelt worden sind, an bevollmächtigte Personen, un bearbeitet dem Rat des Kreises — Referat Staatliches Eigentum — zuzuleiten sind.

Die Räte der Kreise sind sofort entsprechend telefonisch anzuweisen.

d) Zu a), b) und c) ist dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — Abteilung Staatliches Eigentum — sofort durch Fernschreiben Vollzugsmeldung zu erstatten.

e) Die Räte der Kreise — Referat Staatliches Eigentum — haben zu c) dem Rat des Bezirkes — Abt. Staatliches Eigentum — sofort telefonisch Vollzugsmeldung zu erstatten.

Mit der Führung der Geschäfte des Staatssekretariats beauftragt

gez. Grötschel
Hauptabteilungsleiter

F. d. R. d. A.

gez. Neubert

Sachbearbeiterin

beim R. d. Krs. Röbel

*

Von diesem Zeitpunkt an wurden die durch den „Neuen Kurs“ gewährten Erleichterungen in Bezug auf das enteignete Flüchtlingsvermögen und das unter Zwangsverwaltung gestellte Westvermögen immer mehr eingeschränkt. Obwohl die Verordnung vom 17. Juli 1952, nach der für das Eigentum von Westdeutschen und Westberlinern diese Zwangsverwaltung angeordnet wurde, ausdrücklich aufgehoben war, gab die Hauptabteilung Staatliches Eigentum im sowjetzonalen Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgende grundsätzliche Entscheidung an die Kreis- und Bezirksverwaltungen bekannt:

„Eigentümer, deren Vermögen auf Grund des § 6 der Verordnung vom 17. Juli 1952 in vorläufige Verwaltung übernommen worden ist, können keine bevollmächtigte Personen für die Verwaltung dieses Vermögens einsetzen. Siedeln sie in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin um, so entfallen die Voraussetzungen für eine vorläufige Ver-

waltung und sie können wie jeder Bürger unserer Republik über ihr im Gebiet der Republik befindliches Vermögen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verfügen.“

Damit waren — trotz der Aufhebung der Verordnung vom 17. Juli 1952 — die für das Westvermögen ausgesprochenen Eigentumsbeschränkungen beibehalten worden. Am 7. Juli 1953 erging außerdem von der gleichen Stelle hinsichtlich des Flüchtlingsvermögens die Anordnung Nr. 2, die ebenfalls nicht veröffentlicht werden durfte.

DOKUMENT 79

Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Abt. Staatl. Eigentum

Anordnung Nr. 2

zur Verordnung vom 11. Juni 1953 über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen.

Mit sofortiger Wirkung wird nachfolgende Anordnung gegeben:

1. Die Anordnung Nr. 1 vom 15. Juni 1953 wird aufgehoben.
2. Die Räte der Städte und Gemeinden haben die vollständige Inventarisierung der Vermögenswerte solcher Personen, die das Gebiet der DDR vor dem 11. Juni 1953 ohne Beachtung der polizeilichen Meldevorschriften verlassen haben und noch nicht in das Gebiet der DDR oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückgekehrt sind, vorzunehmen. Eine Bewertung (Schätzung) dieser Vermögenswerte durch die Räte der Städte und Gemeinden erfolgt nicht.
3. Da von der Bevölkerung in sehr großem Umfange Beschwerde darüber geführt wird, daß Wohnungen von republikflüchtig gewordenen Personen wochenlang nicht geräumt und daher der Wohnraum nicht neu belegt werden kann, ist die Räumung der Wohnungen von republikflüchtigen Personen, die vor dem 11. Juni 1953 das Gebiet der DDR verlassen haben und noch nicht in das Gebiet der DDR oder den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückgekehrt sind, fortzusetzen.
4. Die durch die Räte der Städte und Gemeinden inventarisierten beweglichen Vermögenswerte solcher Personen sind
 - a) soweit eine Niederlassung der DHZ-Industriebedarf besteht, dieser sofort zu übergeben,
 - b) soweit eine Niederlassung der DHZ-Industriebedarf nicht besteht, unter Verantwortung des Rates der Stadt oder Gemeinde zugunsten und Lasten der DHZ-Industriebedarf zu lagern.Das gleiche gilt für bewegliche Vermögenswerte solcher Personen, die sich in Verwahrung der Räte der Städte und Gemeinden befinden. Die Räte der Städte und Gemeinden haben die zuständige Niederlassung der DHZ-Industriebedarf unverzüglich zur Übernahme aufzufordern und die Übergabe an die Niederlassung vorzubereiten.
Die Arbeitsrichtlinie Nr. 1 vom 23. Mai 1953 für die Räte der Städte und Gemeinden über die Verwertung von beweglichen Vermögenswerten durch die DHZ-Industriebedarf ist dabei zu beachten.
5. Den Räten der Städte und Gemeinden ist der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Vermögenswerten